

Betroffene nicht gehört

»Politik beginnt vor der Haustür« lautet ein Slogan, den eine Partei derzeit im Kommunalwahlkampf prägt. Diese Partei versteht sich als bürgernah, friedliebend und hat ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden: Eine Gemeinderatskandidatin dieser Partei scheint den Slogan und die Grundhaltung ihrer Gruppierung jedoch miss zu verstehen. Vor ihrer eigenen Haustür in der ... (Name der Straße) betreibt sie eine Grundstückspolitik, die ganz und gar nicht vorbildlich ist. Sie hat mit Beton und Holz einen Zaun gezogen und dabei ungefragt 30 Zentimeter des Nachbargrundstücks »erobert«. Diese Politik ließ sich der Nachbar nicht bieten. Jetzt darf sich die Gemeinderatskandidatin in Friedenspolitik üben und den Zaun wieder abreißen. Diese Glosse in einer Lokalzeitung veranlasst den Ehemann der Betroffenen zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Nicht seine Frau, sondern er habe den Zaun gesetzt. Drei Jahre sei das her. Es handele sich um einen trivialen Nachbarschaftskonflikt, der sicherlich keine öffentliche Aufmerksamkeit verdiene. Der Autor habe weder ihn noch seine Frau dazu gehört. Die Redaktion besteht auf der Korrektheit des dargestellten Sachverhalts. Die Veröffentlichung wenige Tage vor der Gemeinderatswahl sei rein zufällig erfolgt. Der Betroffene hätte noch vor der Wahl eine Gegendarstellung, eine Richtigstellung oder einen Widerruf verlangen können. (1994)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Betroffene als Gemeinderatskandidatin in dem Beitrag identifizierbar ist. Insofern habe die Veröffentlichung wenige Tage vor der Gemeinderatswahl durchaus Auswirkungen auf ihre Person gehabt. Da der Beschwerdeführer glaubhaft darlegt, dass er und nicht seine Frau für die Aufstellung des Zaunes verantwortlich war, treffen die in der Glosse enthaltenen Behauptungen nicht zu. Der Presserat bemängelt die offensichtlichen Eigeninteressen, die hinter dieser Veröffentlichung stehen, da es sich bei dem klageführenden Nachbarn zugleich um den Informanten für diese Veröffentlichung handelt. Er sieht einen Verstoß gegen das Sorgfaltspflichtgebot und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Der Redaktion wird empfohlen, künftig auch bei den Betroffenen eine entsprechende Recherche durchzuführen. (B 55/94)

Aktenzeichen:B 55/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis